

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 10

Artikel: Die Frau als Geschworene
Autor: Mörck, Fr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeindehelferin, Fürsorgerin, Pfarrschwester. Mir schien „Pfarrhelferin“ praktisch und deutlich zu sein. So wählte ich diese Überschrift. Natürlich liegt mir aber nichts am Namen, hingegen alles an der Sache. Schafft uns das Amt, gebt uns die Leute. Das Übrige wird sich schon machen.“

Karl Fueter.

Die Frau als Geschworene.*)

Eine logische Folge des vollen Bürgerrechtes der Frau in Norwegen war, dass die Frauen auch als Geschworene fungieren mussten.

In Norwegen sind die Geschworenengerichte seit 1887 eingeführt. Ursprünglich stammt die Einrichtung aus England. In diesem Lande sind die Schwurgerichte am innigsten verwoben mit der Geschichte des Landes und seiner Bevölkerung. Sie haben sich dort allmählich und sozusagen automatisch entwickelt. Man nimmt an, dass die Institution bis ins 12. Jahrhundert zurückreiche. Unter James I., unter dem die Vereinigung Englands mit Schottland stattfand, wurden die Schwurgerichte auch in Schottland eingeführt, jedoch nicht ganz in derselben Form wie in England. In Irland fällt die Einführung der Schwurgerichte ebenfalls mit der Eroberung Irlands durch Heinrich II., 1172, zusammen. Auch später kann man beobachten, dass überall, wo die Engländer als Kolonisaatoren vordringen, sie auch die Institution der Schwurgerichte einführen, so in den Vereinigten Staaten und in Kanada. In Frankreich beschloss die konstituierende Versammlung 1791 unter dem Zeichen der grossen Revolution, die Schwurgerichte in die neue Konstitution aufzunehmen. Im Laufe der Jahre, durch das Kaiserreich, die zweite Republik und all den Wechsel der Regierungsformen hindurch, erlitt die Form der Organisation gelegentliche Veränderungen. Sie hat aber, seit sie in den Code Napoleon aufgenommen wurde, im Rechtswesen Frankreichs ihren Platz behauptet. Von dort aus ist sie weiter gewandert, zuerst nach Belgien, dann in verschiedene deutsche Bundesstaaten und hat nach der Aufrichtung des Deutschen Reiches im ganzen Reich Verbreitung gefunden. In den meisten Ländern wurde das französische System angenommen.

In Dänemark wurde am 5. Juni 1849 die Einführung der Schwurgerichte beschlossen. In die neue Verfassung von 1915 wurde das System der Schwurgerichte wieder aufgenommen; doch ist dieselbe noch nicht in Kraft getreten. In Schweden hat der Gedanke der Laienvertretung in Gerichtssachen noch nicht Wurzel gefasst. In Norwegen setzte von 1830—1850 eine stark demokratische Bewegung ein, und in dieser Zeit kam auch der Gedanke der Schwurgerichte auf; aber die Verwirklichung liess lange auf sich warten. Erst 1881 kam die Sache in raschen Gang. Der grosse Führer der radikalen Partei, Joh. Sverdrup, beantragte im Parlament die Einführung des Schwurgerichtssystems und wurde darin von vielen Parteigenossen unterstützt; aber es vergingen noch sechs Jahre, bis das System (am 1. Juli 1887) angenommen wurde. 1890 trat das Gesetz in Kraft: in der Hauptsache ist es auf das französische System aufgebaut; aber das norwegische Volk gab ihm natürlich sein eigenes Gepräge. Dass sich von Seiten der

Konservativen ein Sturm der Entrüstung gegen die neue Institution erhob, ist nicht verwunderlich; doch gieng es wie gewöhnlich; nach einiger Zeit gewöhnte man sich daran, und jetzt betrachtet es jedermann als das Natürliche.

Man unterscheidet in Norwegen — wie übrigens in andern Ländern auch — zwei Arten von Schwurgerichten, Meddomsretterne und Lagmansretterne. Ob eine Sache vor das eine oder das andere Gericht kommen soll, hängt von der voraussichtlichen Strafe ab, die der Angeklagte erhalten soll. Für kleinere Vergehen, die mit Gefängnisstrafe unter drei Jahren bestraft werden, kommt das Meddomsrett (Geschworenengericht) in Betracht, für schwerere das Lagmansrett (Laiengericht). Ein Fall, der durch das erstere abgeurteilt worden ist, kann durch Appell des Verurteilten oder des Anklägers vor das Laiengericht gebracht werden, jedoch nicht umgekehrt. Beide Gerichte sind aus Juristen und Laien zusammengesetzt. Die Mitglieder beider Gerichte werden durch die Gemeinde auf drei Jahre gewählt und zwar in so grosser Zahl, als es für die Amtsperiode für nötig erachtet wird. Für jede Gerichtssitzung werden die Namen der Geschworenen, die einberufen werden sollen, aus der Urne gezogen.

Bevor das Gericht zusammentritt, wird der Angeklagte in Gegenwart zweier Zeugen von einem Verhörrichter verhört; diese Gerichtszeugen müssen stimmberechtigte Bürger sein.

Als die norwegischen Frauen 1901 ihr Gemeindestimmrecht bekamen, tauchte sofort die Frage auf: Können sie als stimmberechtigte Frauen ohne weiteres als Mitglieder der Geschworenengerichte gewählt werden? Es war dazu nur eine kleine Abänderung in den betreffenden Gesetzesbestimmungen nötig; dieselbe wurde 1903 vorgenommen und trat 1904 in Kraft. Von da an haben die norwegischen Frauen ihre Pflicht als Geschworene ausgeübt, bis jetzt als erste und einzige Frauen in Europa, die zu diesem Amte zugelassen werden. Zu gleicher Zeit wurde auch bestimmt, dass Frauen Beisitzende beim Verhör sein können. Die Mitglieder beider Gerichte müssen den Amtseid ablegen, doch verfährt man sehr liberal gegenüber solchen, die aus irgend einem Grunde Bedenken gegen den Eid haben. Die Geschworenen sind zur Ausübung ihres Amtes verpflichtet, wenn sie nicht eine gesetzlich gültige Entschuldigung vorbringen können. Die Entschuldigung muss sofort nach erfolgter Einladung erfolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bis zu 400 Kronen bestraft werden.

Im Meddomsrett, das aus zwei Laienrichtern und einem Assessor besteht, können die Laien zwei Männer oder zwei Frauen oder ein Mann und eine Frau sein. Die Laien amten bloss für einen Tag, müssen dann aber im Verein mit dem Assessor über alle Gerichtsfälle, die an diesem Tag vorkommen, entscheiden und zwar nicht nur über das Schuldig oder Nichtschuldig, sondern im Falle des Schuldigbefundes auch über die Höhe der Strafe. Die Stimmen haben gleiches Gewicht; so können die beiden Laien, wenn sie übereinstimmen, entgegen dem Urteil des Assessors freisprechen oder verurteilen.

Im Lagmansrett sind drei Juristen, und wenn es vollzählig bei einander ist, besteht es aus zehn Laienmitgliedern für jeden Fall; es kommt gelegentlich vor, dass die Mehrzahl der Geschworenen Frauen sind. Die Geschworenen müssen die ganze Zeit, während Untersuchung und Zeugenverhör vor sich gehen, zugegen sein. Sie dürfen weder den Gerichtssaal verlassen, noch sich mit irgend jemand unterhalten, bevor sie ihr Urteil abgegeben haben. Wenn Verhör und Zeugenverhör beendet sind, ziehen sich die Laienmitglieder des Gerichtes in einen besondern Raum zurück, eine Liste von Fragen mit sich nehmend. Ein Präsident wird gewählt (nicht selten eine Frau), und die Fragen werden Punkt für Punkt schriftlich mit Ja oder Nein beantwortet. Ausser der Frageliste darf nur dasjenige Beweismaterial mitgenommen werden, das während der Gerichtsverhandlung vorlag, aber z. B. nicht die geschriebenen

*) Die nachstehenden Ausführungen über die Mitarbeit der Frau in den Schwurgerichten stammen von einer der norwegischen Führerinnen der Frauenbewegung in Norwegen, Fräulein Friderikke Mörck aus Kristiania. Der Vortrag wurde im Mai dieses Jahres an der Jahresversammlung des Frauenstimmrechtsvereins Uppsala gehalten und mit grossem und verdientem Beifall aufgenommen. In Schweden besteht die Institution der Schwurgerichte noch nicht; es wird deren Einführung aber angestrebt. Obwohl bei uns die Institution an sich nicht unbekannt ist, dürfte es für uns Frauen von Interesse sein zu hören, wie sie sich unter der Mitwirkung der Frau bewährt hat, und was für eine Rückwirkung auf die Frau von der Mitarbeit der Frau im Gerichtswesen erwartet werden darf.

Dokumente der Voruntersuchung. Es liegt diesem Gerichtsverfahren der Gedanke zu Grunde, dass die Laien ihre Meinung nach dem, was sie selbst während der Verhandlungen sehen und hören, bilden sollen. Es wird auf den unmittelbaren Eindruck abgestellt. Die wichtigste Frage, die den zehn Volksrichtern vorgelegt wird, ist natürlich die Schuldfrage. Für diese, sowie andere Hauptfragen, wird eine starke Mehrheit verlangt, in Norwegen ein Mehr von sieben Stimmen. Wenn also sechs den Angeklagten für schuldig halten und vier für nichtschuldig, wird die Schuldfrage als verneint betrachtet und muss Freispruch erfolgen. Nach Beantwortung aller Fragen unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Mitglied den Fragebogen, und alle zehn kehren in den Gerichtssaal zurück, wo der Gerichtspräsident alle Antworten verliest. Damit ist die Aufgabe der Laienrichter erledigt. Das Ausmessen der Strafe wird den drei Juristen überlassen; die Laien müssen jedoch im Gerichtshof bleiben, bis die Verhandlung zu Ende ist.

Alle Argumente, die zu Gunsten der Laienrichter angeführt werden, haben natürlich Geltigkeit für beide Geschlechter. Namentlich ist in Betracht zu ziehen, dass die Laien gelegentlich über praktische Kenntnisse verfügen, die von grösster Bedeutung für eine gerechte Beurteilung der Nebenumstände sein können, und dass durch die Verbindung des Laienurteils mit dem juristischen Urteil die Möglichkeit einer grösseren Annäherung an Recht und Gerechtigkeit gegeben ist. Es ist dem Laien vielleicht auch leichter zu verstehen, wie der Angeklagte oder der Ankläger selbst die Umstände beurteilen. Angesehene norwegische Juristen, und dasselbe gilt auch von dänischen, halten auch dafür, dass die Teilnahme der Frau an dem Strafurteil grosse Bedeutung gehabt habe, weil dadurch das Vertrauen der Frau zur Gerichtsverwaltung gestärkt worden sei. Ebenso ist dadurch ihr Interesse für diese Seite des sozialen Lebens geweckt worden. Es ist ein fruchtbare Miteinanderarbeiten der Frau und der gesetzgeberischen Instanzen geschaffen worden, dadurch dass die Frau durch ihre Erfahrungen als Richter dazu geführt wurde, auf die Wünschbarkeit von Veränderungen im Strafgesetz aufmerksam zu machen. Das Strafrecht, wie andere Gesetze, wird erst die grössstmögliche Vollkommenheit erreichen, wenn es durch den weiblichen sowohl als durch den männlichen Geist geprägt und geschaffen worden ist. Wir müssen uns daran erinnern, dass früher nur Männer Frauen für begangene Verbrechen verurteilt haben. Ebenso waren es immer Männer, die über die Verbrechen ihrer Geschlechtsgenossen an Frauen zu Gericht gesessen sind. Infolge davon haben Frauen in Entscheidungen, die ihnen zweifelhaft schienen, gern die Schuld dem mangelnden Verständnis der richtenden Männer zugeschoben. Haben aber Frauen beim Urteil selbst mitgewirkt, dann wird es von vornherein mit grösserem Vertrauen entgegengenommen.

Das erste Mal, da die Frauen zum Dienst in Schwurgerichtssachen herbeizogen wurden, betrug ihre Zahl etwa 11 % des Laiengerichtes und 7 % des Schwurgerichtes. Wie zufrieden man mit ihrer Ausübung des Richteramtes war, und wie gut sie ihre Aufgabe gelöst hatten, bewiesen die nächsten Wahlen. Die Zahl der Frauen verdoppelte sich beim Schwurgericht und verdreifachte sich beim Laiengericht, und bei jeder Wahl vermehrte sich die Zahl der weiblichen Geschworenen, so dass zu hoffen ist, die Zeit sei nicht mehr zu ferne, wo sich männliche und weibliche Mitglieder die Wage halten. Es war auch ganz merkwürdig, dass man von Seiten des grossen Publikums gar keinen Protest gegen diese für die Gemeinschaft so grosse und radikale Neuerung hörte. Wenn sich vielleicht auch eine einzelne Stimme erhoben haben mag, so ist sie doch ganz unbemerkt geblieben und seit langem vergessen und — vergeben. Die Frauen selbst haben sich anfänglich dieser neuen Aufgabe gegenüber verschieden verhalten. Einige waren sehr ängstlich, und wenn z. B. besonders schreck-

liche Sittlichkeitsverbrechen zur Behandlung kamen, waren sie froh, von ihrer Richterpflicht entbunden zu werden. Dies war aber nur in der ersten Zeit so. Die meisten der norwegischen Frauen sind sich der Verantwortlichkeit voll bewusst, die ihnen als vollberechtigte Bürgerinnen aufliegt. Und es sind beim Laiengericht Fälle vorgekommen, wo Frauen wie Männer es tief bedauerten, wenn nicht zur Behandlung der betreffenden Fragen weibliche Geschworene ausgelost wurden.

Ein solches Beispiel möge hier angeführt werden. Vor einigen Jahren ereignete sich folgender Fall: Ein verheirateter siebenunddreissigjähriger Mann lebte in gesetzwidriger Verbindung mit seinem Dienstmädchen, der achtzehnjährigen Tochter eines Häuslers, einem Mädchen von schwacher Begabung. Dieses Verhältnis dauerte während zwei Jahren. Als nach dieser Zeit das Mädchen ein Kind gebar, das unter verdächtigen Umständen sofort nach der Geburt starb, wurde es des Kindsmordes angeklagt. Zuerst bekannte es sich auch dazu, nachher aber klagte es den Vater des Kindes an, das Kind sofort nach der Geburt mit solcher Wucht zur Erde geschleudert zu haben, dass es tot liegen geblieben sei. Die Mutter selbst habe er mit dem Tode bedroht, wenn sie etwas von dem ganzen Vorgang erzähle. Beweis konnte keiner erbracht werden, da nur die zwei Personen zugegen waren, die gegen einander zeugten. Das Gericht war im Zweifel. Das einzige sichere Faktum war, dass ein Mord begangen worden war. Wem sollte man ihn zuschreiben? Das Gericht, das zufällig nur aus Männern zusammengesetzt war, erklärte das Mädchen für schuldig und sprach den Mann frei. Waren Frauen mit dabei gewesen, hätte nicht das Urteil anders lautet? Hätten sie nicht in Erwägung gezogen, dass das Mädchen zu dem Manne, der gegen es Zeugnis ablegte und es verführt hatte, in einem Abhängigkeitsverhältnis stand, dass dessen geistige und physische Kräfte auch viel schwächer waren als die des Mannes, dass es darum ganz offenbar in seiner Gewalt war, und dass der Mann an dessen Schuld auf jeden Fall eine grosse Mitschuld trug? Und hätten sie nicht auch in Betracht gezogen, dass der verheiratete Mann ein noch viel grösseres Interesse daran haben musste, die Frucht der unerlaubten Verbindung zu beseitigen, weil auf ihn der grössere Makel fiel als auf das Mädchen? Aber die Richter nahmen, vielleicht unbewusst, Partei für ihr eigenes Geschlecht und beluden das Mädchen mit der ganzen Schuld.

Die norwegischen Frauen protestierten gegen dieses Urteil. Sie beriefen sich darauf, dass der Grundgedanke des Gesetzes verletzt worden sei, der verlange, dass auch der weibliche Gesichtspunkt bei der Beurteilung eines der Frau zur Last gelegten Verbrechens zur Geltung komme. Es sollte nicht länger den Männern allein überlassen werden, Sittlichkeitsvergehen zu beurteilen, deren Frauen angeklagt seien; darum ja wollte man weibliche Mitglieder der Schwurgerichte haben, weil man einer einseitig männlichen Auffassung der Fragen vorzubeugen wünschte. Dieser Grundsatz gilt aber vor allem auch für Kindsmord, und es gehen in Norwegen viele Männer mit den Frauen in dieser Forderung einig. Die männlichen Verbrecher hingegen weigern sich oft, von weiblichen Richtern gerichtet zu werden, und benützen das ihnen zustehende Recht, aus dem Kreis der durch das Los bestimmten Geschworenen drei als Richter abzulehnen, dazu, die Frauen als Richter auszuschliessen.

Es ist behauptet worden, dass die Frauen im Allgemeinen die Vergehen der Männer strenger beurteilen als die Männer. Die Richtigkeit der Behauptung mag dahingestellt bleiben. Viele Juristen hingegen sind der Ansicht, dass die Frauen mehr Gerechtigkeitssinn haben. Auch das wollen wir dahingestellt sein lassen. Nur darauf hoffen die norwegischen Frauen allerdings, dass immer mehr bei Sittlichkeitsverbrechen

und bei Verbrechen an oder von Kindern der Frau die Mitscheidung gesichert werde.

Und zur Erreichung dieses Ziels haben die norwegischen Frauen ja eine gute Waffe: das Frauenstimmrecht. Das übt einen grossen Einfluss aus, besonders zur Zeit, wo Wahlen bevorstehen; das haben die norwegischen Frauen verstehen gelernt.

Im Übrigen sind sich die norwegischen Frauen bewusst, dass ihnen mit dem Amt des Richters eine grosse und verantwortliche Aufgabe auferlegt ist. Durch die aktive Teilnahme am Strafgerichte werden grosse Ansprüche an ihren Verstand und an ihr Urteilsvermögen gestellt. Es ist aber auch wieder von Vorteil für ihre Erziehung zum Dienste an der Gemeinschaft, dass sie selbst die Verbrecher sehen und ihre Erklärungen und diejenigen der Zeugen hören können. Es lehrt sie, ihre Geisteskräfte anzuspannen; denn sie wissen, dass das Urteil auf Grund der gemachten Aussagen abgegeben werden muss. Vorher haben die Frauen fern von der Welt des Verbrechens gelebt. Sie haben sich damit zufrieden gegeben, in den Zeitungen die Liste der Unglücksfälle und Verbrechen zu durchgehen; es hat ihre Nerven gereizt; sie haben geschaudert und sich darüber gefreut, selbst so sicher und ruhig zu leben, fern von solchen Dingen. Und ein Verdammungsurteil über die Übeltäter ist rasch gefällt von jenen, die in ihren wohleingerichteten und warmen Stuben sitzen. Jetzt aber werden auch die Frauen dem Verbrecher von Angesicht zu Angesicht gegenübergestellt, und sie müssen sich eine eigene Meinung darüber bilden, welches Vertrauen sie seinen Erklärungen und denjenigen der Zeugen entgegenbringen dürfen, wie viel Zuverlässigkeit, Intelligenz, Zurechnungsfähigkeit sie ihm zuschreiben dürfen, all diese Urteile müssen sie auf die Eindrücke gründen, die sie während der Gerichtsverhandlungen bekommen haben.

Am häufigsten gehören die Angeklagten den schlechtergestellten Klassen an, wie das ja erklärlich ist. Und es liegt in ihren Verhältnissen so viel, das falsch und unrecht und betrübend und übel ist. Es gibt in unmittelbarer Nähe der Bessergestellten so viel, von dem sie bis dahin keine Ahnung hatten. Was mir persönlich die verschiedenen Male, wo ich als Richter mitgewirkt habe, den tiefsten, allerdings auch traurigsten Eindruck machte, war gerade der Einblick in das Leben dieser meiner Mitbrüder und Mitschwestern, ein Leben, von welchem viele unserer Frauen sich keine Vorstellung machen, ein Leben kalt und ohne Liebe, welches sein Gepräge ihrer ganzen Art und ihrem Wesen aufgedrückt und ihrem Denken und Folgern eine, ich möchte sagen kindische Logik gegeben hat, die uns erwachsenen Menschen, die wir an der Lichtseite des Lebens sind, fremd ist. Ich bin dankbar dafür, dass mir durch die Berührung mit jenen Menschen die Augen geöffnet worden sind für die Schwierigkeiten und Nöte derjenigen, die an der Schattenseite des Daseins leben. Die Welt ist für mich erweitert und das Leben reicher geworden, und mein Urteil über die Menschen — auch ganz im Allgemeinen — ist milder und ich hoffe, auch gerechter geworden.

Wenn es nun in der Macht der Frauen läge, die Verhältnisse unserer Gemeinschaft zu bessern, sodass die Zahl der Verbrechen geringer würde! Ich glaube nicht, dass es etwas nützt, herumzugehen und Moral zu predigen. „Als gute Mütter müssen die Frauen sich aller Arbeit der Gemeinschaft annehmen“, sagte einmal unser grosser Dichter Henrik Ibsen in einer Ansprache an uns Frauen. Und ich bin davon überzeugt, dass wir hier Mütter-Aufgaben haben. Wir müssen in direkte Verbindung mit den Kleinen und Leidenden, mit den Elenden und Armen der Gemeinschaft kommen; wir müssen uns in ihre Logik, die sich aus den Verhältnissen, in denen sie leben, gebildet hat, hineinversetzen, und danach müssen wir „die Kräfte des Herzens“ benützen, um ihnen ein glücklicheres Dasein zu schaffen.

Ruskin sagt einmal: „Es findet sich kein Elend in der Welt, kein Leiden und keine Ungerechtigkeit, für welche ihr Frauen nicht mitverantwortlich seid, nicht deshalb, weil ihr das Böse getan, aber deshalb, weil ihr es nicht verhindert habt. Die Männer können den Anblick von Leiden und Ungerechtigkeit dulden; aber ihr Frauen solltet das nicht können. Bei den Männern ist das Mitgefühl schwach entwickelt, und die Hoffnung ist karg. Nur ihr Frauen seid es, welche die Tiefe des Schmerzes ermessen könnt und wisset, wie es geheilt werden kann.“

Fr. Mörck.

Die Mitarbeit der Frau.*)

Eine Unterhaltung mit Mme. Jules Siegfried.

Während sich für die Arbeiterin das Problem der Gleichstellung mit dem Manne in der Forderung „Für gleiche Arbeit gleichen Lohn“ (A travail égal salaire égal) resümiert, ist die Emanzipation der bürgerlichen Frau von einer Reihe gesetzgeberischer, bildungspolitischer und konventioneller Fortschritte bedingt. Die Grundregel der heutigen Bourgeoisie lautet noch immer: der Mann allein ist zum Arbeiten da, die Frau bringt womöglich eine Mitgift als Beitrag zu den Familienlasten in die Ehe. Das Ideal für die meisten Eltern ist nicht etwa, dass die Tochter einen Beruf lerne, der ihr gegebenenfalls die Existenz ermöglicht, sondern die „gute Partie“. Es bedurfte einer Weltkatastrophe wie des Krieges, um die ungeeignete Rüstung der Frau (gemeint ist das mittlere Bürgertum) zur Evidenz zu bringen und das Hinfällige einer einseitigen Erziehung für die Ehe aufzuzeigen. Die Frau darf und soll sich für die Gesamtheit unseres Kulturlebens interessieren; das Prinzip der Gleichheit der Erziehung von Knaben und Mädchen, wie es in der russischen Bourgeoisie seit langem verwirklicht ist, vermag allein dem schwächeren Geschlecht einen Platz neben dem Manne zu sichern.

Eine Elite von Frauen hat schon zu Friedenszeiten dem Problem eine methodische Lösung zu geben versucht; sie darf sich heute rühmen, den Ereignissen vorausgeeilt zu sein und als richtig erkannt zu haben, was nunmehr die Allgemeinheit als in ihrem Interesse liegend fordert. Wir hatten die Ehre, mit der Vorsitzenden des Conseil National des Femmes françaises, der Gattin des Deputierten und früheren Ministers Jules Siegfried, über das von den Frauen Geleistete uns zu unterhalten. Wenn die Französin während dieses Krieges an der Front und hinter der Front eine so nützliche Rolle spielt, so verdankt sie dies in erster Linie den vor dem Kriege ins Leben gerufenen Organisationen und Zweckverbänden. Vergleicht man die heutigen Verhältnisse mit denjenigen von 1870, so stellt man ein erfreuliches Anwachsen der Mitwirkung der Frau fest. Während ihr damals jede berufliche Vorbildung für die Verwundetenpflege fehlte und ihre soziale Tätigkeit sich auf Almosengeben und Armenbesuche beschränkte, haben die beiden grossen Vereinigungen „Union des Femmes de France“ und „Dames françaises“ Tausende von geübten Krankenpflegerinnen und Beraterinnen des Soldaten herangebildet. Diese Mädchen und Frauen, die seit zwei Jahren in den Spitälern sich den Verwundeten widmen, Kontakt mit dem Volke genommen haben, in der Arbeit für die Mitmenschen ein Lebensziel entdeckten, sie werden als neue Persönlichkeiten in den Frieden treten und ihr Teil an der sozialen Mitarbeit fordern. An der letzten Tagung des Conseil National wurde die Aufgabe der Frau umschrieben, wie sie ihr die Ereignisse zuwiesen und noch zuweisen werden. Da ist die Sorge für die Bevölkerung aus den okkupierten Landesteilen; die Schaffung von billigen

*) Wir erlauben uns, auch diesen zweiten Artikel, der in der „N. Z. Z.“ vom 2. September erschien, abzudrucken, da er eine Ergänzung des in letzter Nummer erschienenen Artikels bildet.